

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Mathematik
an der Universität Regensburg
Vom 12. Juli 2010**

Geändert durch Satzung vom 14. April 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 5 Qualifikation
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Module, Leistungspunktesystem
- § 10 Form und Verfahren der Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Wiederholbarkeit
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Sonderregelungen für Behinderte

II. Masterprüfung

- § 21 Bestandteile der Masterprüfung
- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Bewertung der Masterarbeit, Wiederholbarkeit
- § 25 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 26 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

III. Schlussvorschriften

- § 27 In-Kraft-Treten

Anlage

Eignungsverfahren

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den konsekutiven Masterstudiengang Mathematik an. ²Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verleihung von Graden in diesem Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der Mathematik so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Akademische Grade

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Naturwissenschaftliche Fakultät I - Mathematik (NWF I) für die Universität Regensburg den akademischen Grad "Master of Science (M. Sc.)".

§ 4

Gliederung des Studiums, Studiendauer und Studienberatung

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester.

(2) Der zeitliche Umfang der für das Masterstudium erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) und mindestens 120 LP.

(3) Der Masterstudiengang ist modularisiert.

(4) ¹Den Studierenden wird sowohl eine Zentrale als auch eine Fachstudienberatung angeboten.

²Den Studierenden wird empfohlen,

die Zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des Akademischen Auslandsamtes insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Mathematik wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Mathematik oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss,
2. eine nach 145 im Bachelorstudiengang erbrachten Leistungspunkten ermittelte Durchschnittsnote von mindestens „gut“ (2,5),
3. den Nachweis von vertieften Kenntnissen in Mathematik im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten, die dem Vertiefungsmodul BV des Bachelorstudiengangs Mathematik an der Universität Regensburg entsprechen.

(2) Gleichwertigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 1 liegt vor, wenn der Abschluss den inhaltlichen und methodischen Anforderungen des Bachelorstudiengangs Mathematik an der Universität Regensburg entspricht und der Bewerber die in Abs. 1 Nr. 3 genannten Leistungen nachweisen kann. Die Prüfung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss unter Beachtung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

(3) Bei Bewerbern mit einer schlechteren als der in Abs. 1 Nr. 2 festgelegten Note oder einem nicht gleichwertigen Abschluss wird die studiengangsspezifische Eignung im Eignungsverfahren gemäß Anlage 1 überprüft.

(4) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind für das Sommersemester bis zum 1. Dezember und für das Wintersemester bis zum 1. Juni zu stellen.

²Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein lückenloser beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen vorzulegen. ³Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters.

(5) ¹Ausländische Studienbewerber haben Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) bzw. einer gleichwertigen Deutschprüfung nachzuweisen. ²Kann der Nachweis zum Zeitpunkt der Immatrikulation nicht geführt werden, so erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung, dass er spätestens zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird.“

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Mathematik wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Er besteht aus drei Mitgliedern.

(2) ¹Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren der Universität Regensburg gewählt werden (Art. 2 Abs.1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz).

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der Prüfungsbewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen und erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von

Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat. ³Für schriftliche Prüfungsleistungen, die sich auf Lehrveranstaltungen beziehen (z.B. Klausuren), gilt stets der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche als bestellt.

(2) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüferbestellung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgestellt. ²Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend genügt;	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen
5 = nicht ausreichend nicht	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen mehr genügt.

³Den Prüfungsbewertungen dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrunde liegen.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt beziehungsweise erhöht werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt:

- bis 1,5 = sehr gut
- über 1,5 bis 2,5 = gut
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Eine Studienleistung beziehungsweise Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 9

Module, Leistungspunktesystem

(1) ¹Ein Modul ist eine aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistung, die in der Regel Lehrveranstaltungen eines sinnvoll abgegrenzten Teilgebiets auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel Studienleistungen im Umfang von etwa 10 bis 20 LP beziehungsweise 6 bis 12 SWS vorsehen und in zwei Semestern absolviert werden können.

- (2) ¹Inhalte, Teilleistungen und Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt in geeigneter Form.
- (3) ¹Das Zentrale Prüfungssekretariat führt für jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto, das die von ihm erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Leistungspunkte verzeichnet. ²Zum Ende seines Studiums erhält der Absolvent einen bestätigten Auszug seines Kontos (Transcript of Records) als Studiennachweis, in den nur die mit Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme belegten Leistungen aufgenommen werden.

§ 10

Form und Verfahren der Prüfung

- (1) Der Nachweis des abgelegten Gesamtstudienumfangs gemäß § 4 Abs. 2 wird durch das Ablegen studienbegleitender mündlicher und schriftlicher Prüfungen nach Maßgabe des Modulkatalogs und gemäß den Bestimmungen für das Nebenfach und den Wahlbereich (§ 21) erbracht.
- (2) Sind für Module wechselnde Prüfungsleistungen (mündlich oder schriftlich) vorgesehen, wird der Prüfungsmodus von dem jeweiligen Prüfer spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Anmeldung zu einer studienbegleitenden Prüfung hat mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, spätestens jedoch bis zum Ende des Semesters (31.3. oder 30.9.), in dem die letzte Studienleistung eines Moduls erbracht wurde, zu erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin möglich.
- (4) Für die Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung anmeldet, an der Universität Regensburg immatrikuliert zu sein.
- (5) Der Studierende kann Modulprüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die hierfür vorausgesetzten Kenntnisse nachweist.

§ 11

Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen von einem Prüfer und einem Besitzer durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer soll mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Besitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Die Note der mündlichen Prüfungsleistung wird vom Prüfer gemäß § 8 festgesetzt und ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

§ 12 Schriftliche Prüfungen

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen werden in Form von Klausuren abgehalten. ²Die Prüfungsdauer soll mindestens 80 Minuten und höchstens 210 Minuten betragen.
- (2) ¹Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ³In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 8 festgesetzt.

§ 13 Wiederholbarkeit

- (1) ¹Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Beruhet das Nichtbestehen der Prüfung auf vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen, kann eine weitere Wiederholungsprüfung auf begründeten Antrag gewährt werden. ³Fehlversuche bei der gleichen oder einer entsprechenden Prüfung in einem Studiengang gemäß § 1 an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes verringern die Anzahl der möglichen Wiederholungen entsprechend. ⁴Eine nach der letztmöglichen Wiederholung nicht bestandene studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Eine ohne Erfolg erbrachte Prüfungsleistung ist spätestens innerhalb des folgenden Semesters zu wiederholen. ²Die verantwortlichen Lehrenden haben, wenn der Anspruch auf Wiederholung gemäß Abs. 1 besteht, innerhalb dieser Zeiträume die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfungsleistung in gleichwertiger Form anzubieten.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland werden angerechnet, sofern sie gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (2) ¹Gleichwertigkeit liegt vor, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen der dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind - soweit vorhanden - die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht

vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Module oder die Masterarbeit anerkannt werden soll.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss setzt bei der Anerkennung die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte fest. ²Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 8 gebildet wurden. ³Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ⁴Lässt sich das Notensystem der angerechneten Prüfung in das in § 8 geregelte Notensystem nicht umrechnen, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. ⁵Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 8 erfolgen dann nicht. ⁶In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§14) beigegeben.

§ 15

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen von einer Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) ¹Tritt der Kandidat von einer Prüfung zurück, haben die Gründe dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht zu werden. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, hat ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung zu beruhen hat, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, wird der Kandidat im nächsten Prüfungstermin zur Prüfung oder zur Fortsetzung der Prüfung zugelassen.

(3) ¹Bei anerkanntem Versäumnis oder Rücktritt veranlasst der Prüfungsausschuss, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden. ²Wenn die versäumten Prüfungen nicht fristgemäß nachgeholt werden, gelten sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ³Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(5) ¹Der Kandidat kann innerhalb von sieben Tagen schriftlich verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Eine belastende Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens sind unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend zu machen.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 20 Besondere Belange behinderter Studierender

(1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

II. Masterprüfung

§ 21 Bestandteile der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus
1. studienbegleitenden Leistungen im Rahmen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module, die durch mindestens 66 LP nachgewiesen werden:
 - a) Pflichtmodule Vertiefung (MV) und Masterseminar (MSem) und
 - b) zwei der Wahlpflichtmodule Arithmetische Geometrie (MArGeo), Angewandte Analysis (MAngAn), Globale Analysis und Geometrie (MGAGeo);
 2. dem Nebenfach im Umfang von mindestens 12 LP;
 3. dem Wahlbereich im Umfang von mindestens 12 LP;
 4. der Masterarbeit im Umfang von 30 LP.

²Für Studien- und Prüfungsleistungen im Nebenfach und im Wahlbereich gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fächer.

- (2) ¹Das Nebenfach soll das im Bachelorstudiengang gewählte Nebenfach inhaltlich sinnvoll fortsetzen. ²Als Nebenfach können die Fächer Physik, Volkswirtschaftslehre,

Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Aktuarwissenschaften oder Computational Science gewählt werden. ³Andere Fächer können im Rahmen der gegebenen Studienmöglichkeiten der Universität Regensburg vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fakultäten als Nebenfach im Master genehmigt werden. ⁴Im Wahlbereich können Lehrveranstaltungen im Rahmen des gesamten Lehrangebots der Universität gewählt werden. ⁵Hiervon ausgenommen sind die Module BGAna, BGLA, BAn, Balg und BpraMa aus dem Bachelorstudiengang Mathematik.

§ 22 Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters durch Nachweis der 120 LP gemäß § 21 abgeschlossen sein.
- (2) ¹Kann ein Studierender am Ende des sechsten Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Abschluss des Masterstudiums nötigen 120 LP nicht vorweisen, gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Können die ausstehenden Leistungen innerhalb des folgenden Semesters nicht nachgewiesen werden, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Verzögert sich der Abschluss der Prüfungen durch die Verlegung von Prüfungsterminen an den Beginn des Folgesemesters, so bewirkt diese Überschreitung der Prüfungsfrist nicht das Nichtbestehen der Prüfung. ⁴Über das erstmalige und endgültige Nichtbestehen gemäß Satz 1 und 2 ergeht ein Bescheid, der mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Stellt ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bis zum Ende des vierten Semesters einen ordnungsgemäßen Antrag auf Vergabe des Themas der Masterarbeit, so gilt die Masterarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) ¹Überschreitet ein Studierender die Fristen gemäß Abs. 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ²Gründe, die das Überschreiten der Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsausschuss geltend zu machen und nachzuweisen.
- (4) Nach §14 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (5) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung nicht angerechnet.

§ 23 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs. ²Mit dieser Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein mathematisches Thema wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen darzustellen. ³Die Masterarbeit hat gebunden zu sein und kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ⁴Ist sie in englischer Sprache abgefasst, so hat ihr eine deutsche Zusammenfassung vorangestellt zu werden. ⁵Bei Einreichung in einer anderen Sprache ist vorab die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(2) ¹Die Betreuung der Masterarbeit erfolgt durch einen Professor oder durch einen habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, der hauptberuflich an der NWF I der Universität Regensburg tätig ist. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(3) ¹Der Kandidat kann einen Betreuer und ein Themengebiet für die Masterarbeit vorschlagen. ²Das Thema soll dem gewählten Vertiefungsgebiet (Modul MV) entstammen. ³Die Bestellung des Betreuers erfolgt durch den Prüfungsausschuss. ⁴Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den Betreuer über den Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit kann erst nach Erwerb von 60 Leistungspunkten aus den Modulen gemäß § 21 gestellt werden. ²Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit soll einen Themenvorschlag gemäß Abs. 3 und den Vorschlag eines Betreuers enthalten. ³Der Kandidat kann bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß Satz 1 auch ohne eigene Vorschläge beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Masterarbeit gestellt und ein Betreuer zugewiesen wird. ⁴In diesem Falle sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass dem Antrag binnen drei Monaten entsprochen wird. ⁵Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate ab Übermittlung des Themas an den Kandidaten.

(6) ¹Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Betreuers der schriftlichen Masterarbeit die Frist gemäß Abs. 5 verlängern. ²In dem Antrag sind die besonderen und vom Kandidaten nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der Masterarbeit verhindert haben.

(7) ¹Das ausgegebene Thema kann vom Kandidaten nur einmal, nur aus triftigen Gründen und nur binnen drei Wochen nach der Übermittlung zurückgegeben werden. ²In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung gemäß Abs. 4.

(8) Bei Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 24

Bewertung der Masterarbeit, Wiederholbarkeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren innerhalb der Bearbeitungsfrist gemäß § 23 Abs. 5 und 6 beim Zentralen Prüfungssekretariat abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten, welche die Qualifikation zur Vergabe von Themen gemäß § 23 Abs. 2 haben. ²Erstgutachter ist der Betreuer der Masterarbeit. ³Mindestens ein hauptamtliches Mitglied der NWF I der Universität Regensburg hat Gutachter zu sein. ⁴Die Bestellung der Gutachter für die Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. ⁵Die Bewertung der Arbeit hat innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe zu erfolgen. ⁶Jede Bewertung ist schriftlich zu begründen und mit einer Note gemäß § 8 Abs. 1 abzuschließen.

(3) ¹Liegen beide Bewertungen mindestens mit der Note 'ausreichend' (4.0) vor, so ist deren gerundetes arithmetisches Mittel die Bewertung der Masterarbeit. ²Liegen zwei Bewertungen mit der Note 'nicht ausreichend' vor, so ist dies auch die Bewertung der Masterarbeit. ³Liegen zwei Bewertungen vor, von denen eine mindestens 'ausreichend', die zweite 'nicht ausreichend' ist, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter benannt. ⁴In diesem Fall ist die Bewertung der Masterarbeit 'nicht ausreichend', wenn auch die dritte Note so lautet, andernfalls ist sie das gerundete arithmetische Mittel der beiden mindestens 'ausreichend' lautenden Noten.

(4) ¹Eine mit 'ausreichend' (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit ist bestanden. ²Für eine bestandene Masterarbeit erhält der Kandidat 30 LP.

(5) ¹Die Bewertung der Masterarbeit soll dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss spätestens zehn Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung von mehr als zwei Gutachtern spätestens nach drei Monaten. ²Ist die Masterarbeit mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet, so hat die Mitteilung des Nichtbestehens in schriftlicher Form zu erfolgen und Auskunft darüber zu geben, ob die Masterarbeit wiederholt werden kann (Abs. 6). ³Der Bescheid über das Nichtbestehen ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) ¹Eine Masterarbeit, die nicht bestanden wurde, kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit die Zuteilung eines neuen Themas beantragen. ⁴Die Rückgabe des Themas gemäß § 23 Abs. 7 ist bei der Wiederholung nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 25

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 21 erfolgreich nachgewiesen sind.

(2) Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der benoteten Prüfungsleistungen des Pflichtbereichs (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), des Nebenfachs (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und der Masterarbeit (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4).

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ kann auf Vorschlag des Betreuers der Masterarbeit das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt werden, wenn die Masterarbeit mit „sehr gut“ bewertet wurde und der gemäß Abs. 2 gebildete Mittelwert nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 26

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Hat der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Das Zeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte

Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl sowie das Gebiet, in dem das Vertiefungsmodul gewählt wurde, ausgewiesen. ⁵Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält.

(2) Hat ein Kandidat die Masterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Masterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Die Masterurkunde wird vom Dekan der NWF I der Universität Regensburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(5) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A für die besten 10 %,

B für die nächsten 25 %,

C für die nächsten 30 %,

D für die nächsten 25 % und

E für die nächsten 10 %

der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

III. Schlussvorschriften

§ 27

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. Januar 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 12. Juli 2010.

Regensburg, den 12. Juli 2010
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 12. Juli 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Juli 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Juli 2010.

Eignungsverfahren

(1) ¹Das Eignungsverfahren wird jährlich einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 1. Juni, für das folgende Sommersemester bis zum 1. Dezember an die Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist). ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Nachweis der Qualifikation gemäß § 5 Abs. 1 und ein detaillierter Lebenslauf mit Abiturnote, absolvierten Praktika und Berufspraxis sowie bei Bewerbern mit einem Abschluss in einem dem Masterstudiengang fachlich verwandten Studiengang ein einseitiges Motivationsschreiben.

(2) ¹Über das Vorliegen der studiengangsspezifischen Eignung für den Masterstudiengang entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen. ²Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen erfolgt nach den folgenden Kriterien, die Aufschluss darüber geben, ob der Bewerber über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen auf dem Gebiet des Masterstudiengangs zu erwerben und die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten zu erlangen:

1. grundlegende mathematische Kompetenzen, nachgewiesen durch erfolgreich absolvierte Module, welche das im Bachelorstudiengang Mathematik der Universität Regensburg geforderten Modulspektrum im Wesentlichen abdecken,
2. Leistungsbereitschaft, nachgewiesen durch sehr gute Studienleistungen und intensiv verfolgte außerfachliche Aktivitäten,
3. Motivation, nachgewiesen durch Auslandsaufenthalte, einschlägige Berufserfahrungen oder Praktika in relevanten Einrichtungen.

³Die in Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Kriterien werden mit den nachfolgend genannten Punktzahlen bewertet:

1. grundlegende mathematische Kompetenzen: 0 bis 20 Punkte
2. Leistungsbereitschaft: 0 bis 20 Punkte
3. Motivation: 0 bis 10 Punkte

⁴Die Eignung für den Masterstudiengang ist eindeutig nachgewiesen, wenn die vorgelegten Unterlagen mit insgesamt mindestens 30 Punkten bewertet wurden. ⁵Hat die Bewertung der Unterlagen insgesamt weniger als 20 Punkte ergeben, ist die Eignung nicht nachgewiesen.

(3) ¹Hat die Bewertung der Unterlagen gemäß Abs. 2 insgesamt 20 bis 29 Punkte ergeben, wird der Bewerber vom Prüfungsausschuss zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Das Auswahlgespräch dauert mindestens 20 Minuten und ist von jeweils zwei Professoren aus dem Studiengang zu führen. ³Im Gespräch werden Leistungsbereitschaft, Motivation und Auffassungsgabe des Bewerbers untersucht. ⁴Insbesondere wird überprüft, ob der Bewerber über die Fähigkeit verfügt, erlernte Methoden und erworbenes inhaltliches Wissen bei der Einordnung und Bewertung mathematischer Sachverhalte sowie bei der Beantwortung konkreter Fragestellungen einzusetzen. ⁵Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Abgelehnte Bewerber können sich ein zweites Mal zum Eignungsverfahren anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.